

Öffentlicher Betrauungsakt

der

Stadt Frankenthal (Pfalz)

gegenüber der

Stadtklinik Frankenthal ("Stadtklinik")

betreffend die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, ein öffentliches Krankenhaus für die Bevölkerung im Stadtgebiet Frankenthal (Pfalz) bereitzustellen und zu betreiben

auf der Grundlage

des BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen die für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)

unter Berücksichtigung

der Art. 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
– AEUV –

A.

Präambel

1. Die Stadtklinik Frankenthal ("Stadtklinik") ist ein Sondervermögen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das nach den Vorgaben des Landeskrankenhausgesetzes¹ (LKG) und der Krankenhausbetriebsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz organisiert ist.
2. Nach § 2 Abs. 1 LKG obliegt der Stadt Frankenthal die öffentliche Aufgabe, die Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern zu gewährleisten (Sicherstellungsauftrag). Gegenstand dieser kommunalen Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung ist es, Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten, soweit dies nicht von anderen Trägern getan wird (§ 2 Abs. 2 Satz 2 LKG). Die Stadtklinik ist ein Plankrankenhaus nach § 108 Nr. 2 SGB V² und in der Krankenhausplanung des Landes als Krankenhaus der Regelversorgung eingestuft³. Im Rahmen dieses Versorgungsauftrags hat die Stadtklinik nach § 2 Abs. 2 ihrer Betriebssatzung⁴ die Aufgabe, Kranke im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte bestmöglich zu versorgen.

Die Stadtklinik hat mehrere medizinische Haupt- und eine Belegabteilung. Zu den Fachbereichen gehören Innere Medizin, Chirurgie, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Gynäkologie und Geburtshilfe, Geriatrie, Intensivmedizin und Anästhesie sowie Erwachsenenpsychiatrie. Die Klinik verfügt über 310 Planbetten für die vollstationäre Versorgung. Ergänzend bietet die Einrichtung eine Tagesklinik für Erwachsenenpsychiatrie mit 40 Plätzen. Im Zuge der Fertigstellung der Baumaßnahmen am Standort Limburgerhof ist vorgesehen, 20 dieser Tagesklinikplätze dorthin zu verlegen. In der Krankenpflegeschule stehen 50 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Weitere 6 Ausbildungsplätze sind außerhalb der Krankenpflegeschule vorhanden.

3. Die in Abs. 2 genannten Aufgaben lassen sich als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (sog. DAWI) nach dem EU-Recht einordnen. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind besondere Dienstleistungsaufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und dazu mit besonderem Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind, denen ein Unternehmen – wenn es allein im eigenen gewerblichen Interesse handeln würde – nicht oder nicht im gleichen Umfang zu den gleichen Bedingungen nachkommen würde.

Unter den Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses sind staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zur Förderung bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von

¹ Landeskrankenhausgesetz vom 28.11.1986 (GVBl. 1986, 342) zuletzt geändert durch Art. 11 Landesgesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und anderer Vorschriften vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448).

² Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988, (BGBl. I S. 2477), FNA 860-5, zuletzt geändert durch Art. 3 FAG-Änderungsgesetz 2024 vom 30.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254).

³ Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019-2025 vom 24.06.2019, Seite 112, veröffentlicht als Anlage im Staatsanzeiger Nr. 22.

⁴ Betriebssatzung für die Stadtklinik Frankenthal in der Fassung vom 13.12.2023.

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, zulässig. Nachfolgender Betrauungsakt ergeht zur Umsetzung dieser Vorgaben.

B.

Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (zu Art. 2 Freistellungsbeschluss)

1. Die Stadtklinik erbringt als Betreiberin eines öffentlichen Krankenhauses in Frankenthal Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ("DAWI"). Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ("Stadt") überträgt der Stadtklinik diese Tätigkeiten als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Die Stadt bestätigt und bekräftigt, dass die Stadtklinik damit betraut ist, das Krankenhaus zu erhalten und zu betreiben.
2. Die Stadt legt die Inhalte der Betrauung gegenüber der Stadtklinik klarstellend und zusammenfassend in diesem Akt fest, der damit an die Stelle früherer Rechtsakte tritt, die Regelungen zur Betrauung enthielten.

C.

Konkretisierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

1. Die in B.1 genannten DAWI beinhalten die Bereitstellung, Erhaltung und den Betrieb eines öffentlichen Krankenhauses in Frankenthal und die nachstehenden Aufgaben der Stadtklinik:
 - a. Medizinische Versorgungsleistungen
 - a) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in der Stadtklinik stationär und teilstationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen unter Beachtung des jeweiligen aktuellen medizinischen und pflegerischen evidenzbasierten Wissensstandes,
 - b) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der in der Stadtklinik ambulant versorgten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen unter Beachtung des jeweiligen aktuellen medizinischen und pflegerischen evidenzbasierten Wissensstandes,
 - c) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in der Stadtklinik behandelten Patienten mit stationären und ambulanten Leistungen der Rehabilitation unter Beachtung des jeweiligen aktuellen medizinischen und pflegerischen evidenzbasierten Wissensstandes,
 - d) Bereitstellung von Behandlungskapazitäten nach den Vorgaben des Landeskrankenhausplans (zurzeit 310 Planbetten und 40 Behandlungsplätze in der Tagesklinik für Erwachsenenpsychiatrie).
 - b. Notfalldienste
 - a) Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft,

b) Gestellung von Notärzten gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Rettungsdienstgesetz Rheinland-Pfalz⁵.

c. Aufnahme von Patienten ohne Krankenversicherung

Aufnahme von Patienten, die einer Behandlung bedürfen, aber über keine Krankenversicherung

verfügen. Diese Leistung kann defizitär sein, wenn die Zahlungen Dritter, insbesondere der Sozialhilfeträger, nicht ausreichend sind, um die Kosten der Behandlung zu decken.

d. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen sind insbesondere:

a) die Speiserversorgung für Patienten der Stadtklinik sowie alle weiteren Wirtschafts- und Versorgungsdienstleistungen im Rahmen des Versorgungsauftrages,

b) die Versorgung aller eigenen Bereiche der Stadtklinik mit Arzneimitteln, medizinischen und nichtmedizinischen Bedarfen sowie Herstellung und Versorgung aller Bereiche mit notwendigen individuell zubereiteten Lösungen (Zytostatika/ Parenteralia u. a.) durch das Servicecenter Pharma/Medical,

c) die Vermietung von Telefon- und Fernsehgeräten sowie die Bereitstellung von WLAN für Patienten der Stadtklinik,

d) die Ausbildung von bis zu 50 Auszubildenden in einer Krankenpflegeschule,

e) die Ausbildung von weiteren Auszubildenden außerhalb des pflegerischen Bereichs (z.B. kaufmännische, medizinisch-technische Ausbildung).

2. Die vorgenannten Gemeinwohlverpflichtungen stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses⁶ der Europäischen Kommission dar. Sie werden von der Stadtklinik in einer zugunsten des Patienten zusammengefassten, komplexen, nicht trennbaren Einheit erbracht. Die dargestellten Aufgaben können von privaten Anbietern im Stadtgebiet nicht in gleicher Qualität und Quantität oder zu vergleichbaren wirtschaftlichen Konditionen angeboten werden, wie sie von der Stadt für die Stadtklinik gefordert werden. Die Bereitstellung dieser Dienstleistungen ist eine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft, zu deren Erfüllung die Stadt Frankenthal nach § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)⁷ berechtigt ist (freie Selbstverwaltungsaufgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Erfüllung dieser Aufgabe dient dazu, für die Bewohner und Besucher von Frankenthal eine angemessene ärztliche Versorgung sicherzustellen.

⁵ Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RettDG –) in der Fassung vom 22. April 1991, (GVBl. S. 217), BS Rh-Pf 2128-1, zuletzt geändert durch Gesetz (Artikel 1) vom 11.2.2020 (GVBl. S. 33).

⁶ Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember, 2011 K(2011)9380 endg.

⁷ Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, (GVBl. S. 153), BS Rh-Pf 2020-1, zuletzt geändert durch Art. 2 LandesG zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer kommunalrechtl. Vorschriften vom 24.5.2023 (GVBl. S. 133).

Bei der Bereitstellung, Erhaltung und dem Betrieb eines öffentlichen Krankenhauses handelt es sich somit um eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge, die öffentlichen Zwecken dient. Diese öffentlichen Zwecksetzungen werden von der Stadtklinik im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben berücksichtigt.

3. Der Umfang der in B.1. und C.1. genannten Dienstleistungen wird durch Beschlüsse des Stadtrats fortgeschrieben. Daneben übt die Stadtklinik Tätigkeiten aus, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:
 - a. die Versorgung externer Dritter mit Arzneimitteln, medizinischen und nichtmedizinischen Bedarfen sowie die Herstellung und Versorgung aller Bereiche mit notwendigen individuell zubereiteten Lösungen (Zytostatika/ Parenteralia u. a.) durch das Servicecenter Pharma/Medical,
 - b. die Arzneimittelversorgung für Mitarbeitende und ehemals ambulante oder stationäre Patienten zur Überbrückung,
 - c. EDV- und Verwaltungsleistungen, Waren- und Materialverkäufe sowie technische Leistungen für das Medizinische Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal und die Stadtklinik Frankenthal Service GmbH sowie im Einzelfall für externe Dritte.
4. Die Stadtklinik trägt für die Sicherstellung der ihr übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen Sorge, auch wenn sie sich hierzu anderer Unternehmen bedient, was ihr gestattet ist.
5. Die Einzelpflichten der Stadtklinik ergeben sich aus folgenden Dokumenten:
 - Betriebssatzung für die Stadtklinik Frankenthal in der Fassung vom 13.12.2023, **Anlage 2**
 - Landeskrankenhausplan 2019 - 2025 (Auszüge)⁸, **Anlage 3**

Diese Dokumente sind diesem Betrauungsakt als Anlagen beigefügt.

D.

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung (zu Art. 5 Freistellungsbeschluss)

1. Die Finanzierung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Krankenhauses erfolgt grundsätzlich über gesetzliche und vertragliche Ansprüche aufgrund der erbrachten Leistungen am Patienten. Ferner leitet die Stadt etwaige Zuschüsse von dritter Seite für die Erbringung der unter B.1. und C.1. und 5. genannten DAWI an die Stadtklinik weiter.

⁸ Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019-2025 vom 24.06.2019, Seite 112, veröffentlicht als Anlage im Staatsanzeiger Nr. 22; vollständige Version siehe: https://mwg.rlp.de/fileadmin/15/Abteilung_2_Gesundheit/Krankenhauswesen/Krankenhausplanung/Landeskrankenhausplan_2019-2025_Staatsanzeiger_Homepage.pdf.

2. Die im vorstehenden Absatz genannten Erträge sind nicht ausreichend, um sämtliche in der Betrauung genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (B.1. und C.1. und 5.) zu finanzieren. Die weitere Finanzierung der Stadtklinik hinsichtlich der unter B.1. und C.1. und 5. genannten Tätigkeiten erfolgt durch Ausgleichsleistungen der Stadt. Darüber hinaus können zusätzliche Ausgleichsleistungen von anderen staatlichen Stellen gewährt werden. Der Ausgleich erfolgt anhand der nachfolgenden Parameter. Ein Anspruch auf Zahlung oder auf Gewährung von Leistungen erwächst der Stadtklinik aus dieser Betrauung nicht. Die Stadt entscheidet autonom über die Höhe ihrer Ausgleichsleistungen.
3. Die möglichen Ausgleichsleistungen richten sich in erster Linie nach dem Aufwand⁹, der durch die Erfüllung der übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsteht. Dieser errechnet sich aus der Differenz der Aufwendungen der Stadtklinik und den Erträgen, die der Stadtklinik bei der Aufgabenerfüllung entstehen.

Zur Festlegung der geplanten Ausgleichsgewährung ("**Soll-Ausgleich**") sind als Aufwand die im Wirtschaftsplan der Stadtklinik berücksichtigten Aufwendungen für die Erfüllung der unter B.1. und C.1. und 5. genannten Aufgaben anzusetzen ("**Soll-Aufwand**")¹⁰. Zusätzlich darf ein angemessener Gewinnzuschlag¹¹ als Bestandteil des Aufwands ("**Gesamtaufwand**") berücksichtigt werden. Auf den Gesamtaufwand sind sämtliche Erträge anzurechnen, die nach dem Wirtschaftsplan (und ggf. den Trennungsrechnungen nach E.1) den betrauten Verpflichtungen zuzurechnen sind.

4. Zusätzlich zu den Erträgen sind alle sonstigen an die Stadtklinik gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.
5. Die Berechnung des **Soll-Ausgleichs** hat jährlich im Voraus im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der daraus für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgeleiteten Trennungsrechnung (siehe unter E. 1) der Stadtklinik zu erfolgen. Dabei finden die Angaben des Unternehmens aus dem Wirtschaftsplan in der Höhe Eingang in die Jahresplanung, die dem Umfang der zu erbringenden und in dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechen. Die Planung der Aufwendungen und Erträge soll sich grundsätzlich aus einer Fortschreibung der Aufwendungen und Erträge des vorhergehenden Wirtschaftsjahres ergeben. Die Prämissen der Fortschreibung sind zu erläutern; die Dokumentation der Angemessenheit der Aufwendungen und Erträge muss nachvollziehbar vorgehalten werden. Der **Soll-Ausgleich** ist gegebenenfalls wegen einer Überkompensation in Vorperioden (vgl. nachfolgend E.) zu kürzen (**berichtigter Soll-Ausgleich**). Ein beispielhaftes Berechnungsschema für die Ermittlung des Soll-Ausgleichs ist diesem Betrauungsakt als Anlage (**Anlage 1**) beigefügt¹².

⁹ Nettokosten i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Freistellungsbeschluss.

¹⁰ Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistung i.S.v. Art. 4 lit. d) Freistellungsbeschluss.

¹¹ Angemessen ist insofern die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um zu entscheiden, ob es unter Berücksichtigung des Risikos die DAWI während des gesamten Betrauungszeitraums erbringt (vgl. Art. 5 Abs. 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses).

¹² Auf dieses Berechnungsschema beziehen sich die durch Fettdruck hervorgehobenen Begriffe.

6. Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge für die Leistungserbringung, so können diese ausgeglichen werden. In diesem Fall werden die durch die geänderten oder unvorhersehbaren Umstände berührten Parameter, die für die Kalkulation des "Soll-Ausgleichs" verwendet wurden, entsprechend angepasst. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Zusatzleistungen (auch in Folge von Änderungen der Einzelpflichten) erbracht werden.
7. Die Höhe des tatsächlichen Ausgleichsbedarfs, der nach Maßgabe der Ziffern D.3.-D.6. tatsächlich bei der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstanden ist (d.h. Ist-Aufwand zuzüglich Gewinnzuschlag abzgl. Ist-Erträge und Ausgleichsgewährungen von anderen staatlichen Stellen), weist die Stadtklinik jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses nach. Der Rat der Stadt Frankenthal stellt den Jahresabschluss fest (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 Betriebssatzung) und beschließt auf dieser Basis über die jeweilige tatsächliche Ausgleichszahlung (**Ist-Ausgleich**).

E.

Trennungsrechnung und Vermeidung von Überkompensationen (zu Art. 5 Abs. 9 und Art. 6 Freistellungsbeschluss)

1. Die Stadtklinik hat die Aufwendungen und Erträge für folgende Aufgabenbereiche jeweils mittels getrennter Konten bzw. Kostenstellen (Trennungsrechnung) abzugrenzen:
 - die betrauten Gemeinwohlverpflichtungen der Stadtklinik,
 - etwaige andere DAWI-Tätigkeiten der Stadtklinik,
 - sonstige Geschäftsbereiche der Stadtklinik, die keine DAWI-Tätigkeiten zum Inhalt haben.

Die Trennungsrechnung wird von der Stadtklinik aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Wirtschaftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten der Stadtklinik nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften auszuweisen. Für Aufwendungen, die nicht einer übertragenen DAWI zugerechnet werden können, darf kein Ausgleich gewährt werden.

2. Die Ausgleichsleistung darf nicht über das Maß hinausgehen, das zur Deckung des Aufwands für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Dazu hat die Stadtklinik sicherzustellen, dass der Ist-Ausgleich den Soll-Ausgleich nicht überschreitet (Überkompensation). Die Stadtklinik ist verpflichtet, der Stadt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass die Ausgleichsleistungen in dem betrauten Bereich zu keiner Überkompensation geführt haben. Soweit eine Überkompensation eingetreten ist, hat die Stadtklinik den beihilferechtswidrigen Tatbestand durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Die Stadt und die Stadtklinik werden dann einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme im Bereich der betrauten Tätigkeit, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende

Ausgleichsperiode angerechnet werden. Dabei sind DAWI-Tätigkeiten, denen gesonderte Betrauungen zugrunde liegen, separat zu betrachten. Die Überkompensation ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichsleistung als Ertrag zu berücksichtigen.

3. Der Nachweis nach Abs. 2 Satz 1 ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sowie auf Grundlage der Trennungsrechnung, die durch den Jahresabschlussprüfer zu bestätigen ist, zu erbringen und unverzüglich nach Erstellung der Stadt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

F.

Vorhalten von Unterlagen, Informationspflichten (zu Art. 8 Freistellungsbeschluss)

1. Die Stadtklinik ist - unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten - verpflichtet, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses und den sonstigen Vorgaben des EU-Beihilferechts vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren aufzubewahren.

Hierzu zählen insbesondere

- dieser Betrauungsakt,
 - Wirtschaftspläne für die Wirtschaftsjahre des Betrauungszeitraums,
 - Jahresabschlüsse und Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern und Rechnungsprüfungen für den Betrauungszeitraum einschließlich der zugrunde liegenden Trennungsrechnungen und
 - eine Dokumentation der Prüfung auf eine Überkompensation mit Nachweisen zum Umgang mit einer Überkompensation.
2. Die Stadtklinik ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen alle erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, damit diese ihren gesetzlichen Berichtspflichten sowie etwaigen behördlichen oder gerichtlichen Aufforderungen im Zusammenhang mit diesem Betrauungsakt nachkommen kann.

G.

Geltungsdauer und Beendigung der Betrauung (zu Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Freistellungsbeschluss)

1. Diese Betrauung erfolgt ab dem 1. Januar 2024 für die Dauer von 10 Jahren. Damit sind die Bestimmungen dieses Betrauungsakts für das gesamte Jahr 2024 anzuwenden. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird die Stadt möglichst frühzeitig befinden.

2. Die Stadt kann diese Betreuung einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.

H.

Verantwortliche Stellen, Umsetzung des Betrauungsbeschlusses

1. Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betreuung für die Stadt ist der Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz). Dieser wird beauftragt, die Umsetzung dieses Beschlusses bei der Stadtklinik zu veranlassen. Zuständige Stelle bei der Stadtklinik ist das Direktorium der Stadtklinik.
2. Sind aus steuerrechtlichen, EU-beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle Änderungen erforderlich, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betreuung nicht betreffen, so ist der Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Vornahme der Änderungen berechtigt und hat auf deren Umsetzung hinzuwirken. Die geänderte Betreuung wird dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

I.

Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betreuung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betreuung für die Stadt oder die Stadtklinik unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betreuung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke soll eine Bestimmung gelten, die dem von der Betreuung angestrebten Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt.
2. Die Stadt wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betreuung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betreuung dies erfordert.

J.

Anlagen

Bestandteil dieses Betrauungsaktes sind die folgenden Anlagen:

1. Berechnungsschema für den Soll-Ausgleich (**Anlage 1**),
2. Betriebssatzung für die Stadtklinik Frankenthal in der Fassung vom 13.12.2023 (**Anlage 2**),
3. Landeskrankenhausplan 2019 - 2025 (Auszüge) (**Anlage 3**).

K.

Beschlussfassung

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat als zuständiges Gremium den vorstehenden Betrauungsakt in seiner Sitzung vom **XX.XX.**2024 beschlossen.

Erläuterungen zu den Einzelregelungen der Betrauung

1. In den Vorbemerkungen (**Abschnitt A.**) werden zunächst die organisatorische und rechtliche Struktur sowie das Tätigkeitsfeld der Stadtklinik erläutert.
2. In **Abschnitt B.** des Betrauungsbeschlusses wird die bestehende Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung hinsichtlich des Betriebs des Krankenhauses „bekräftigt und bestätigt“, da der Stadtklinik auch bislang schon Gemeinwohlverpflichtungen bzw. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) übertragen waren. Die Vorgaben einer solchen Übertragung über eine Betrauung sind durch den Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 ("Freistellungsbeschluss")¹³ präzisiert und ergänzt worden. Hiernach ist ein Rechtsakt der Stadt ("official act") für die Übertragung der DAWI erforderlich, so dass hierzu ein ausdrücklicher Stadtratsbeschluss gefasst werden soll.
3. Unter **Abschnitt C.** der Betrauung werden die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Erbringung von DAWI-Tätigkeiten nach Art, Dauer und geographischem Geltungsbereich genauer beschrieben. Die hier festgelegte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist nicht statisch, sondern kann von der Stadt fortgeschrieben werden, ohne dass die Betrauung zwingend abgeändert werden muss.
4. Bei der Bereitstellung, Erhaltung und dem Betrieb eines öffentlichen Krankenhauses handelt es sich um eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Nach § 2 Abs. 1 LKG stellt die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern eine öffentliche Aufgabe der Stadt dar.

Es lässt sich vorliegend argumentieren, dass der Betrieb der Stadtklinik der Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben dient und mit einer besonderen öffentlichen Zwecksetzung verbunden ist, die die Leistung von anderen wirtschaftlichen Leistungen abhebt. Eine besondere öffentliche Zwecksetzung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Krankenhaus "Sonderaufgaben" erbringt, die besondere wirtschaftliche Belastungen mit sich bringen. Die Stadtklinik bietet ein breites Behandlungsangebot mit Spezialisten und hochwertigen medizinischen Geräten für verschiedenste Erkrankungen an. Dieses Behandlungsangebot wird zugunsten der Patienten in einer komplexen, nicht trennbaren Einheit erbracht. Damit dient der Betrieb der Stadtklinik dem öffentlichen Zweck, eine angemessene und umfassende medizinische Versorgung der Bevölkerung sowie der Besucher von Frankenthal sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund kann der Betrieb der Stadtklinik u.E. weiterhin als DAWI eigeordnet werden.

5. In **Abschnitt D.** werden die Parameter für die Berechnung und etwaige Änderungen der Ausgleichsleistung festgelegt. Dabei dürfen die DAWI-Tätigkeiten eines Unternehmens, denen

¹³ Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380.

gesonderte Betrauungen zugrunde liegen, nicht summarisch betrachtet werden, sondern müssen nach ihrem jeweiligen DAWI-Zweck separat geprüft und legitimiert werden.

6. Neben der Ausgleichsgewährung der Stadt müssen auch andere Begünstigungen, die der "wirtschaftlichen Einheit" des Betriebs des Krankenhauses zur Verfügung gestellt werden, in die beihilferechtliche Betrachtung einbezogen werden. Hierzu gehören direkte Leistungen der Stadt an die Stadtklinik (z. B. in Form von unangemessen hohen Einlagen) oder andere Vorteile (z. B. Überlassung von Vermögensgegenständen unterhalb des Marktpreises).
7. Nach dem Freistellungsbeschluss hat vor der Erbringung der DAWI eine Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistung zu erfolgen.¹⁴

Eine Festlegung des Ausgleichs kann zusammen mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans der Stadtklinik erfolgen. Nachträgliche Änderungen des Wirtschaftsplans und damit der Höhe des Ausgleichsbetrags können vorgenommen werden, sofern die Einhaltung des aus dem Wirtschaftsplan abgeleiteten Höchstbetrags durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nicht möglich ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen sollte jedoch durch den für die Abschlussprüfung zuständigen Wirtschaftsprüfer bzw. die zuständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt werden.

8. In **Abschnitt D.2.** ist festgehalten, dass es sich um einen freiwilligen Zuschuss der Stadt handelt. Die Betrauung dient in der vorliegenden Form dazu, eine Ausgleichsleistung bis zu der im Vorhinein festgelegten Höhe zu legitimieren, nicht jedoch dazu, eine Leistungspflicht der Stadt zu begründen.
9. **Abschnitt E.** regelt die Überwachung der berechneten Ausgleichsleistungen. Da die Stadtklinik neben den in der Betrauung übertragenen Tätigkeiten auch andere wirtschaftliche Tätigkeiten erbringt, sind für die Stadtklinik getrennte Konten bzw. Kostenstellen zwischen den betrauten und nicht betrauten Bereichen zwingend erforderlich. Sollte sich künftig das Leistungsspektrum im Zusammenhang mit der Stadtklinik erweitern, wären insbesondere diejenigen Tätigkeiten im Wege der Trennungsrechnung abzugrenzen, die zwar im Zusammenhang mit den DAWI erbracht werden, selbst aber nicht als solche eingeordnet werden können, es sei denn, diese können als Annex der betrauten Tätigkeit eingeordnet werden.

Die Kommission sieht auch dann eine Verpflichtung zur Trennungsrechnung vor, wenn das Unternehmen mehrere unterschiedliche Gemeinwohlverpflichtungen in verschiedenen Bereichen durchführt.¹⁵ Daher sind unterschiedliche DAWI-Tätigkeiten voneinander abzugrenzen.

¹⁴ Vgl. Art. 4 lit. d) Freistellungsbeschluss.

¹⁵ Dies ergibt sich mittelbar aus dem „Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse inklusive Sozialleistungen“ vom 7.12.2010, SEC(2010) 1545 endg. unter 3.7.2. Eine Mittelübertragung von einer DAWI auf eine andere DAWI wird dort für zulässig gehalten, wenn die Mittelübertragung in den Büchern des betreffenden Unternehmens ausgewiesen wird.

Sowohl die Einhaltung der Trennungsrechnung als auch der Nachweis der Mittelverwendung ist zu überwachen. Grundsätzlich kann dies durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgen. In der Praxis erscheint aber eine Überwachung und Untersuchung im zeitlichen Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sachgerecht. Dem haben wir mit der Nachweisregelung unter **Abschnitt E.3.** Rechnung getragen. Die Prüfung der Einhaltung der Betrauung ist jedoch keine Leistung, die vom gesetzlichen Umfang der Jahresabschlussprüfung umfasst ist. Es handelt sich um eine zusätzliche Leistung.

10. Der Freistellungsbeschluss verpflichtet die Mitgliedsländer in Art. 8 zu einer Nachweispflicht anhand von Unterlagen innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren, dass die Voraussetzungen der Entscheidung eingehalten werden. Diese Verpflichtung wird unter **Abschnitt F.** auf die Stadtklinik übertragen.
11. Entsprechend den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses (Art. 2 Abs. 2) darf eine Betrauung maximal für einen Zeitraum von 10 Jahren erteilt werden. Der Maximalzeitraum wird durch die Regelung des **Abschnitts G.** ausgeschöpft.
12. **Abschnitt H.** enthält eine Festlegung, welche Stellen in der Verwaltung und bei der Stadtklinik für den fortlaufenden Vollzug zuständig sind.
13. In **Abschnitt I.** enthält eine Salvatorische Klausel, die dazu dient, verbleibende Unwirksamkeitsrisiken der Betrauung zu minimieren.

Anlage 1

Ermittlung der zulässigen Ausgleichsleistung auf Basis des Wirtschaftsplans 2024 (Soll)	Bezeichnung	Betrag EUR
I) Soll-Gesamtaufwand (Soll-Aufwand zzgl. Gewinnaufschlag)	Materialaufwand	
	Personalaufwand	
	Abschreibungen	
	Sonst. betr. Aufwendungen	
	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	
	Steuern	
	Bestandsveränderung (falls negativ)	
	Periodenfremdes/Neutrales Ergebnis (falls negativ)	
	ggf. + 4% Gewinnaufschlag	
		= Soll-Gesamtaufwand
II) Erträge in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung	./. Umsatzerlöse	
	./. Sonstige betriebliche Erträge	
	./. Steuern (falls Erstattung)	
	./. Beteiligungserträge	
	./. Evtl. Zuschüsse von Dritten	
	./. Sonstige Zinsen/Erträge	
	./. Periodenfremdes/Neutrales Ergebnis (falls positiv)	
		= Erträge
III) Zulässiger Ausgleich im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung		
	ggf. Abzug wegen Überkompensation aus Vorjahren	
		= berechtigter Soll-Ausgleich (geplante Ausgleichsgewährung)